

Bekanntmachung

Geplante Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH aus den Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven, Erkelenz-Mennekrath und Wegberg-Beeck festzusetzen.

Die Wasserschutzgebiete erstrecken sich im Gebiet der Stadt Wegberg auf Teile der Gemarkungen Wegberg und Wildenrath, und innerhalb der Stadt Erkelenz auf Teile der Gemarkungen Erkelenz, Schwanenberg, Gerderath und Golkrath.

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath wurde von innen nach außen in folgende Zonen gegliedert: In die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III), diese unterteilt in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen äußeren Bereich (Zone III B).

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Wegberg-Beeck gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III).

Die Abgrenzung kann den beigefügten Übersichtskarten entnommen werden.

Rechtsgrundlagen sind

- § 51 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz– WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- § 35 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- Maßgebliche technische Richtlinie für die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten ist das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), hier die Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103

Für den Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Anlagen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte, dem Erläuterungsbericht und dem Gutachten aus denen sich Art und Umfang des

geplanten Wasserschutzgebietes ergeben, ist gemäß § 113 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **Mittwoch, den 19.02.2025 bis zum Dienstag, den 18.03.2025** einschließlich an den untenstehenden Orten eingesehen werden.

Bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 145, Simon Häusler, kann innerhalb der Öffnungszeiten Einsicht genommen werden.

Zudem können die Unterlagen bei der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, auf der 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen) während der Dienststunden eingesehen werden. Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags nachmittags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Gemäß § 27b VwVfG NRW werden die Unterlagen parallel, d.h. ab Beginn der Offenlage auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Internetveröffentlichung, d.h. bis einschließlich **31.03.2025**, schriftlich bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder der Mühlenstadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 8, 50667 Köln Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Festsetzungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 31.03.2025 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Kosten, die bspw. durch die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Bezirksregierung Köln

54.1.11.4-(24) / 54.1.11.4-(44) / 54.1.11.4 (43)

Köln, den 29.01.2025

Im Auftrag

gez. Wenge